



**Betreff:**  
**2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukamperfehn vom 12.02.2019**

Federführung: Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste  
Verfasser: Lena Feyen  
Aktenzeichen: 11.1/Fy  
Datum: 05.02.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Neukamperfehn	Entscheidung	14.03.2024

**Beschlussvorschlag:**

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukamperfehn**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 12.02.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung des § 6 tritt zum 15.03.2024 in Kraft.

Neukamperfehn, den 14.03.2024

**Gemeinde Neukamperfehn**  
**Der Bürgermeister**  
**Joachim Brahms**

**Sachverhalt:**

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zum 15.03.2024 erforderlich.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde § 4a Abs. 4 BauGB a.F. gestrichen. Der bisherige Satz 1 "Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen." ist ersatzlos entfallen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Neukamperfehn erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter <https://bekanntmachung.hesel.de>. Für die Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde bislang als Sonderregelung die Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung durchgeführt, da der Landkreis Leer seinerzeit darauf hingewiesen hatte, dass aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. die Bekanntmachung im Internet "zusätzlich" erfolgen muss und daher ein anderes Medium zu wählen ist.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 07.07.2023 ist durch die geänderte Rechtslage nunmehr eine alleinige ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausreichend. Daher ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 6 Abs. 3.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Änderung der Hauptsatzung werden Aufwendungen für die Verkündung und Bekanntmachungen eingespart.



---

Joachim Brahms  
Bürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**